

Verkündet

laut Protokoll
am 11. März 1957
Vogt, Just. Obersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Walter H [REDACTED], R [REDACTED] a.N.,
Ho [REDACTED] gasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. März 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Beyer und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 19. Juli 1955 wird zu-
rückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Januar 1952 schloß die Firma Heinz St[REDACTED], K[REDACTED], mit der Firma P[REDACTED] D[REDACTED] Ltd., London, einen Kaufvertrag über 2000 Kisten Kokosraspel. Die Klägerin übernahm für die deutsche Käuferin gegen das Versprechen der Teilung des erhofften Verdienstes die Finanzierung des Geschäftes. Die dafür erforderlichen Mittel, etwa 240.000 DM, verschaffte sie sich ihrerseits bei der Volksbank Sch[REDACTED] eGmbH. Die Bank sorgte dafür, daß der Betrag über die zuständige deutsche Außenhandelsstelle der Londoner Firma zur Verfügung gestellt wurde. Die einzuführende Ware wurde der Volksbank zur Sicherung ihrer Ansprüche übereignet.

Die Devisenbewirtschaftungsstelle hatte die Einführung von Kokosraspel aus British-Nigeria genehmigt. Nachdem die Ware in Hamburg eingetroffen war, stellte die Zollfahndungsstelle fest, daß die Einfuhr nicht aus British-Nigeria stammte, sondern aus Ceylon. Da eine Einfuhr solcher Kokosprodukte verboten war, wurden am 6. Februar 1952 von der Zollfahndung zunächst 1175 Kisten und am 13. Februar 1952 die übrigen 825 Kisten beschlagnahmt. In einem Schreiben vom 18. Februar 1952 bat der Inhaber der Firma St[REDACTED] die Beklagte, die Ware zum Verkauf freizugeben und den Erlös zu erfassen, da "Kokosraspel durch Verseifung dem Verderb ausgesetzt seien, und um zur Deckung der Unkosten einen möglichst hohen Erlös zu erzielen." In einem weiteren Schreiben der Volksbank Sch[REDACTED] vom 3. März 1952, das am 6. März 1952 bei der Beklagten einging, wurde der Wunsch nach baldiger Freigabe der Waren wegen deren leichter Verderblichkeit wiederholt und hinzugefügt: "Wegen der zu erwartenden Neuausschreibung ist auf Grund größerer Angebote mit einem Preissturz zu rechnen. Es müßte das Bestreben sämtlicher Stellen sein, die beschlagnahmte Ware zu den günstigsten Bedingungen abzusetzen".

- 3 -

Die Beklagte gab demnächst am 11. März 1952 die erste Partie frei, die sich schon im Zollinland befand, und am 8. April 1952 auch die noch im Freihafen lagernde zweite Partie, nachdem der Beklagten am Tage vorher die Sondergenehmigung für deren Einfuhr vorgelegt worden war. Beide Parteien erbrachten einen Erlös von insgesamt 156.934,93 DM netto, der dem Hauptzollamt Hamburg-Ericus überantwortet wurde.

Um eine Verzinsung des Erlöses zu ermöglichen, hatte die Sch. Volksbank in ihrem Schreiben vom 3. März 1952 vorgeschlagen, den Betrag bei ihr auf ein zugunsten der Beklagten zu sperrendes Sonderkonto anzulegen. Darüber hinaus sollte das Guthaben durch eine Garantie der Zentrale der Volksbank Sch., der Zentralkasse Württembergischer Volksbanken in Stuttgart, gesichert werden. Auf Hinterlegungsvorschläge ging die Beklagte aber nicht ein, zumal die an dem Geschäft beteiligten Personen einschließlich der Leiter der Volksbank in den Verdacht, ein Wirtschaftsvergehen begangen zu haben, geraten waren.

Die Beschlagnahme des Erlöses wurde im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens durch das Amtsgericht Hamburg mit Beschluß vom 7. Juni 1952 bestätigt; die dagegen gerichtete Beschwerde der Volksbank Sch. wurde durch Beschluß des Landgerichts Hamburg (Große Strafkammer 10) vom 14. August 1952 verworfen. Am 31. Dezember 1952 wurde das Ermittlungsverfahren mangels ausreichenden Schuldbeweises eingestellt. Im Januar 1953 gelangte sodann der gesamte Verkaufserlös an die Volksbank Sch. in zwei Teilbeträgen zur Auszahlung; eine Verzinsung des Geldes hatte nicht stattgefunden.

Die Klägerin macht Ansprüche auf Ersatz der Einbußen geltend, die aus der nach ihrer Ansicht verspäteten Verwertung der Ware und der Versagung verzinslicher Anlegung des Erlöses entstanden sind; sie hat sich von der Volksbank Sch. und



der Firma St[REDACTED] deren Ansprüche abtreten lassen Zur Begründung hat die Klägerin ausgeführt:

Schon unmittelbar nach der ersten Beschlagnahme am 7. oder 8. Februar 1952 sei die Klägerin bei der Zollfahndung in Hamburg und bei der Devisenüberwachungsstelle mit dem Hinweis vorstellig geworden, daß der Preis von Kokosraspel binnen kurzem wegen eines zu erwartenden großen Angebots stürzen werde. Die Klägerin habe deshalb um sofortigen Verkauf der beschlagnahmten Ware gebeten und die Hinterlegung des Erlöses angeboten. Diese Bitte sei später von der Firma St[REDACTED] und der Volksbank, insbesondere in deren Brief vom 3. März 1952, nachdrücklich wiederholt worden. Die Beklagte sei auf diese Vorstellungen aber nicht eingegangen. Sie habe die Verwertung erst zugelassen, als der befürchtete Preissturz schon eingetreten sei. Hierdurch sei den Beteiligten ein beträchtlicher Vermögensschaden entstanden. Dieser habe sich noch dadurch vergrößert, daß die Beklagte es unterlassen habe, den Erlös verzinslich anzulegen. Dazu sei die Beklagte auf Grund des ausdrücklichen Verlangens der Beteiligten verpflichtet gewesen. Falls die Beklagte gegen die Anlage des Geldes bei der Volksbank Sch[REDACTED] Bedenken gehabt haben sollte, hätte die Anlegung auch bei jeder anderen Bank vorgenommen werden können.

Die Klägerin hat ihren Gesamtschaden per 30. November 1953 mit 154 859,76 DM beziffert, den die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der Verletzung ihrer Pflichten aus dem öffentlichrechtlichen Verwahrungsverhältnis und von Amtspflichten ersetzen müsse. Hiervon macht die Klägerin mit der vorliegenden Klage einen Teilbetrag von 14.000.- DM geltend, den sie wie folgt aufgliedert hat:

- 10.000.- DM Anspruch wegen pflichtwidriger Verzögerung
der Verwertung der beschlagnahmten Ware und
- 4.000.- DM Anspruch wegen pflichtwidriger Unterlassung
der verzinslichen Anlegung des Verkaufserlöses.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie hat den Klaganspruch nach Grund und Betrag bestritten und im einzelnen eingewandt: Auf die Gefahr eines Preissturzes sei die Zollfahndung oder Devisenüberwachungsstelle nicht schon in Unterredungen vom 7. oder 8. Februar 1952 oder zu irgend einem anderen Zeitpunkt im Februar hingewiesen worden, sondern zum ersten Mal in dem Schreiben der Volksbank Sch[REDACTED] vom 3. März 1952, eingegangen bei der Beklagten am 6. März 1952. Da der Verkauf der ersten Partie schon am 11. März 1952 erfolgt sei, könne von einer Verzögerung der Verwertung nicht die Rede sein. Ebenso habe es sich mit der zweiten Partie verhalten. Sie sei einen Tag nach Vorlegung der Einfuhrgenehmigung veräußert worden. Vor diesem Termin, also vor Einfuhr in das Zollinland, sei eine Verwertung weder zulässig noch möglich gewesen. Im übrigen hätten sich ihre Beamten im Zusammenhang mit der Beschlagnahme, Verwertung des beschlagnahmten Gutes und Abführung oder Anlage des Verkaufserlöses an die bestehenden Vorschriften und Dienstanweisungen gehalten; es könne ihnen in keiner Weise schuldhaftes Pflichtverletzungen vorgeworfen werden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, die Beamten und Dienststellen der Beklagten seien nicht verpflichtet gewesen, die beschlagnahmte Ware zur vorzeitigen Verwertung freizugeben, wenn infolge Preissturzes eine Wertminderung drohte. Das gelte auch dann, wenn die Beklagte von den betroffenen Personen auf die Gefahr eines Preissturzes aufmerksam gemacht worden sei. Eine vorzeitige Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände sei nur bei Gefahr des Verderbs und einer Verschlechterung der Sache als solcher zulässig und selbst in diesen Fällen in das Ermessen der Behörden gestellt. Eine Rechtspflicht zur verzinslichen Anlage des Verwertungserlöses, insbesondere bei Banken, sei nicht zu begründen.

Die Berufung der Klägerin ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin

ihre Klageansprüche weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt zwar fest, daß die Devisenüberwachungsstelle schon seit dem 8. Februar 1952 von den Betroffenen auf die Gefahr eines Preissturzes der beschlagnahmten Ware hingewiesen worden ist. Es vertritt jedoch die Ansicht, daß die Beamten weder objektiv noch subjektiv Amts- und Verwahrungspflichten gegenüber den durch die Beschlagnahme Betroffenen verletzt hätten. Nach der gegebenen Rechtslage - sei es auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sei es auf Grund geschriebener oder ungeschriebener Verwaltungsregeln - seien die Beamten der Beklagten nicht verpflichtet gewesen, in Abwägung von Gesetzeszweck und privatwirtschaftlicher Vernunft und Zweckmäßigkeit eine ausgebrachte Beschlagnahme um der Minderung kaufmännischen Risikos willen zu revidieren, oder abzuändern. Jedenfalls könne den Beamten die Unterlassung sicherlich wirtschaftlich verständiger und schadenverhütender Maßnahmen, zu denen sie nicht verpflichtet gewesen seien, und zu denen sie sich infolgedessen nicht ohne eine gewisse Verantwortungsbereitschaft hätten entschließen können, nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es dürfe nicht übersehen werden, daß sich die Bemühungen und Vorstellungen der Betroffenen in einem Ermittlungsverfahren abgespielt hätten, das die einer behördlichen Ermittlung angemessene Zurückhaltung und Verdachtsstimmung gegenüber allen Anregungen der Betroffenen und Beschuldigten habe angezeigt erscheinen lassen, zumal zwei Gerichte noch im Juni und August 1952 die Beschlagnahme bestätigt hätten und das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren erst Ende 1952 (aus subjektiven Gründen) eingestellt worden sei.

II.

Die Rügen der Revision können ihr nicht zum Erfolg verhelfen, da dem Berufungsurteil jedenfalls in seinem Ergebnis beizutreten ist.

1.) Im einzelnen braucht auf die Revisionangriffe schon aus folgenden Erwägungen nicht eingegangen zu werden:

Das Berufungsgericht hat als (höheres) Kollegialgericht das gesamte Verhalten der Beamten der Beklagten in Bezug auf die Verwertung der beschlagnahmten Ware ausdrücklich als pflichtgemäß und objektiv rechtmäßig beurteilt. Da die Frage, ob eine Pflicht der beschlagnahmenden Behörde zu einer vorzeitigen Verwertung wegen eines befürchteten Preissturzes der beschlagnahmten Ware besteht, zumindest rechtlich nicht zweifelsfrei ist, kann bei der gegebenen Sachlage den Beamten der Beklagten in keinem Falle ein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden, wenn sie auf das ausdrückliche Verlangen der von der Beschlagnahme Betroffenen nicht sofort die beschlagnahmte Ware veräußerten.

Die Frage, ob schuldhafte Pflichtverletzungen angenommen werden können, stellt sich in gleicher Weise, mögen die Ansprüche der Klägerin aus Amtspflichtverletzung, aus öffentlichrechtlicher Verwahrung oder - worauf die Revision noch hinweist - aus einem öffentlichrechtlichen Treuhandverhältnis hergeleitet werden. Deshalb können hier unter keinem der genannten rechtlichen Gesichtspunkte schuldhafte Pflichtverletzungen der Beamten der Beklagten bejaht werden, so daß der Klageanspruch in Höhe von 10.000 RM wegen angeblich pflichtwidriger Verzögerung der Verwertung der beschlagnahmten Ware in jedem Falle unbegründet ist.

Die gleichen Erwägungen kommen zum Zuge, soweit die Beamten der Beklagten den Veräußerungserlös entgegen dem Wunsch der Be-

teiligten nicht verzinslich angelegt haben. Auch hier hat das Berufungsgericht - übrigens in Übereinstimmung mit dem Landgericht - eine Pflicht der Beamten zur verzinslichen Anlegung des Verkaufserlöses ausdrücklich verneint, mithin in der Ablehnung einer zinsbringenden Anlegung des Erlöses bei der Volksbank Sch[REDACTED] ein pflichtgemäßes und objektiv rechtmäßiges Verhalten der Beamten erblickt. Ferner ist die Frage, ob überhaupt eine Pflicht zur verzinslichen Anlage eines Verwertungserlöses besteht, ebenfalls zumindest rechtlich zweifelhaft. Schließlich spricht nichts dafür, daß die Vordergerichte bei ihrer Prüfung die Tatsache übersehen hätten - wie die Revision meint und woraus sie eine Verfahrensrüge nach § 286 ZPO herleitet -, daß die Volksbank Sch[REDACTED] hierbei eine Bankgarantie durch ihre Zentrale in Stuttgart angeboten hat. Das landgerichtliche Urteil, auf das im übrigen das Berufungsgericht verweist, hat sich sogar ausdrücklich damit auseinandergesetzt.

Somit ist auch der zweite Klageanspruch der Klägerin in Höhe von 4.000 DM nicht begründet.

2.) Aus dem von der Klägerin in der Revisionsverhandlung hervorgehobenen Gesichtspunkt einer Entschädigungspflicht aus Enteignung oder aus einem enteignungsgleichen Eingriff können die Klageansprüche nicht hergeleitet werden. Das ergibt sich aus folgendem:

Wenn man überhaupt eine "Enteignung durch Unterlassen" rechtlich für möglich hält (a.M.BGHZ 12, 52 567), so müßte auf alle Fälle die Unterlassung qualifiziert sein wie eine Handlung, d.h. ihrem Wesen nach tatsächlich ein Eingriff sein. Hier haben aber die Beamten der Beklagten über die Aufrechterhaltung der schon durch die Beschlagnahme eingetretenen Verfügungsbeschränkung der Beteiligten hinaus einen weiteren zusätzlichen Eingriff durch die bloße Ablehnung der an sie herangetretenen Wünsche der Beklagten - sei es auf vorzeitige Verwertung der beschlagnahmten Ware, sei es auf verzinsliche Anlegung des anstelle der beschlagnahmten

Ware getretenen Verwertungserlöses - , garnicht vorgenommen
Schon durch die zweifelsfrei rechtmäßige Beschlagnahme war den
Beteiligten die Möglichkeit genommen, ihr Vermögen wie ein Ei-
gentümer sofort zu nutzen, d.h hier wirtschaftlich günstig zu
verwerten. Dieser Zustand ist durch die Ablehnung der vorzeitigen
Verwertung und der verzinslichen Anlegung des Erlöses nur auf-
recht erhalten worden, so daß es insoweit an einem neuen Ein-
griff in Vermögensrechte der Beteiligten fehlt. Mithin kann je-
denfalls in den hier den Beamten der Beklagten vorgeworfenen
Unterlassungen ein Enteignungstatbestand nicht erblickt werden
Dann entfallen auch Entschädigungsansprüche der Klägerin aus
Enteignung.

Hiernach war die Revision der Klägerin, da sie sich in
allen Punkten im Ergebnis als unbegründet erweist, mit der Ko-
stenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla